

Geschäftsverzeichnisnr. 3282
Urteil Nr. 83/2005 vom 27. April 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 66, 68 und 74 von Buch I des Umweltgesetzbuches (Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004), erhoben von der VoE Inter-Environnement Wallonie.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, und dem Vorsitzenden A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Inter-Environnement Wallonie, mit Vereinigungssitz in 5000 Namur, boulevard du Nord 6, Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 66, 68 und 74 von Buch I des Umweltgesetzbuches (Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juli 2004).

Am 26. Januar 2005 haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die fraglichen Bestimmungen lauten:

Artikel 66:

« § 1. Unbeschadet der Artikeln 42 und 50 des CWATUP identifiziert, beschreibt und beurteilt die Bewertung über die Umweltverträglichkeit, ob es sich nun um die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit oder um die Umweltverträglichkeitsprüfung handelt, den Umständen entsprechend und unter Berücksichtigung eines jeden Sonderfalls kurz-, mittel- oder langfristig die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der Ansiedlung und der Durchführung des Projekts auf:

1° den Menschen, die Fauna und die Flora;

2° Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft;

3° die materiellen Güter und das Kulturerbe;

4° die Wechselwirkung zwischen den in den Punkten 1°, 2° und 3° des vorliegenden Absatzes erwähnten Faktoren.

§ 2. Die Regierung verabschiedet die Liste der Projekte, die wegen ihrer Art, ihrem Umfang oder ihrem Standort beachtliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können und einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Bei der Bestimmung der einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Projekte berücksichtigt die Regierung folgende relevante Auswahlkriterien:

1° Die Eigenschaften der oben erwähnten Projekte müssen insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten berücksichtigt werden:

- der Umfang des Projekts;
- die Anhäufung mit anderen Projekten;
- die Benutzung der Naturschätze;
- die Abfallerzeugung;
- die Umweltverschmutzung und Belastungen;
- die Unfallgefahren, insbesondere in Anbetracht der eingesetzten Substanzen oder Technologien;

2° Die Umweltempfindlichkeit der geographischen Zonen, die durch das Projekt geschädigt werden können, muß in Betracht gezogen werden, und zwar unter Berücksichtigung:

- der Benutzung des vorhandenen Bodens;
- des verhältnismäßigen Reichtums, der Qualität und der Regenerationsfähigkeit der Naturschätze der Zone;
- der Umweltbelastbarkeit der natürlichen Umwelt.

3° Die beachtlichen Auswirkungen, die ein Projekt verursachen könnte, müssen unter Berücksichtigung der in den Punkten 1 und 2 angeführten Kriterien in Betracht gezogen werden, insbesondere im Verhältnis zu:

- dem Ausmaß der Auswirkung (geographische Zone und Ausmaß der betroffenen Bevölkerung);
- dem grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkung;
- dem Umfang und der Komplexität der Auswirkung;
- der Wahrscheinlichkeit der Auswirkung;
- der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkung.

§ 3. Folgende Anträge unterliegen einer Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit:

1° die Genehmigungsanträge bezüglich der Projekte, die nicht in § 2 erwähnt werden;

2° die in § 2 erwähnten Anträge, die die in § 4, Absatz 1 erwähnten Bedingungen erfüllen;

3° die Genehmigungsanträge bezüglich der in § 2 erwähnten Projekte, die die in Artikel 26, § 4 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle erwähnten Bedingungen erfüllen.

§ 4. Wenn der Genehmigungsantrag mit den Vorschriften eines Raumordnungsplans übereinstimmt, der gemäß den Artikeln 42 oder 50 des CWATUP einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde, dispensiert die mit der Beurteilung der Vollständigkeit der Antragsakte beauftragte Behörde diesen Antrag von der Durchführung einer

den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels unterliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung, insofern die der Verabschiedung des Plans vorhergehende Umweltverträglichkeitsprüfung die gesamten Informationen enthält, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf den Antrag gefordert würden.

Werden die Bedingungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, kann die Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf den Genehmigungsantrag insbesondere auf den nützlichen Auskünften beruhen, die bei der(den) Umweltverträglichkeitsprüfung(en) oder dem vorher anlässlich der Verabschiedung eines Sektorenplans, eines kommunalen Raumordnungsplans, des Entwicklungsplans des regionalen Raums oder eines Entwicklungsplans des kommunalen Raums durchgeführten Umweltverträglichkeitsbericht erhalten wurden ».

Artikel 68:

« Wenn ein Genehmigungsantrag Gegenstand einer Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit ist, überprüft die mit der Beurteilung der Vollständigkeit der Antragsakte beauftragte Behörde zu diesem Anlaß insbesondere in Anbetracht der Notiz und unter Berücksichtigung der in Artikel 66, § 2 erwähnten einschlägigen Auswahlkriterien, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Wenn sie feststellt, daß dies der Fall ist, setzt sie den Antragsteller davon in Kenntnis und übermittelt ihm gleichzeitig die vollständige Akte.

Sie informiert gleichzeitig den CWEDD, indem sie angibt, daß die Akte des Genehmigungsantrags ihm zur Verfügung steht und daß sein Gutachten als günstig betrachtet wird, falls er es nicht innerhalb von dreißig Tagen ab dem Erhalt der vorerwähnten Information per Einschreiben bei der Post eingesandt oder gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt hat ».

Artikel 74:

« § 1. Die Genehmigungsanträge, die Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind, unterliegen einer öffentlichen Untersuchung.

§ 2. Die Genehmigungsanträge, die Gegenstand einer Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit sind, unterliegen einer öffentlichen Untersuchung:

1° wenn die mit der Beurteilung der Vollständigkeit der Antragsakte beauftragte Behörde gemäß Artikel 68 feststellt, daß das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte;

2° in den anderen Fällen, wenn die Gesetzgebung, die darauf anwendbar ist, es erfordert.

§ 3. Die in § 1 und § 2 erwähnten öffentlichen Untersuchungen beachten mindestens folgende Grundsätze:

1° die Akte des Genehmigungsantrags, die nichttechnische Zusammenfassung, die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit oder die Umweltverträglichkeitsprüfung werden veröffentlicht;

2° für die einer Bewertungsnotiz unterliegenden Projekte wird die Dauer der öffentlichen Untersuchung auf fünfzehn Tage und für die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Projekte wird sie auf dreißig Tage festgelegt;

3° die Frist der öffentlichen Untersuchung wird zwischen dem 16. Juli und dem 15. August ausgesetzt.

Die Regierung kann für die einer Umweltverträglichkeitsbewertung unterliegenden Projekte zusätzliche Regeln für die öffentliche Untersuchung zu den durch andere Gesetze, Dekrete und Erlasse vorgesehenen Regeln vorsehen.

Die Regierung kann Regeln vorsehen, nach denen die öffentliche Untersuchung eingeleitet wird, wenn die mit der Organisation dieser Untersuchung beauftragte Behörde ihren Verpflichtungen nicht nachkommt ».

B.2. Die klagende Partei macht einen einzigen Klagegrund geltend, der einerseits aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 23 sowie mit den Artikeln 1 bis 6 der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, und andererseits aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung abgeleitet ist.

B.3. In ihren Schlußfolgerungen gemäß Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof haben die referierenden Richter den Standpunkt vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, mit einem in unverzüglicher Beantwortung ergangenen Urteil über die obengenannte Nichtigkeitsklage zu befinden.

Wenngleich es sich um unterschiedliche Rechtsnormen handelt, entsprechen nämlich sowohl die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 27. Mai 2004 als auch der von der klagenden Partei gegen diese Bestimmungen vorgebrachte Klagegrund den angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 15. Mai 2003 und den vorgebrachten Klagegründen in der Rechtssache Nr. 2871, die zum Nichtigkeitsurteil Nr. 11/2005 vom 19. Januar 2005 geführt hat.

B.4. Im besagten Urteil hat der Hof folgendes erkannt:

« B.5.3. Das System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit der Projekte ist in Titel II des Dekrets vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen

auf die Umwelt in der Wallonischen Region, das durch das Dekret vom 15. Mai 2003 abgeändert wurde, beschrieben.

Artikel 9 §§ 1 und 2 des Dekrets ermächtigt die Regierung, die Form und den Mindestinhalt der Bewertungsnotiz und der Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen. Ein beiden Verfahren gemeinsamer Mindestinhalt ist in Paragraph 3 der obenerwähnten Bestimmung beschrieben.

Hinsichtlich des eigentlichen Verfahrens geht aus der Verbindung von Artikel 1 Nr. 6 mit Artikel 11 des Dekrets hervor, daß die natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen beauftragt sind, eine wissenschaftliche Untersuchung durchführen und von der Regierung anerkannt sein müssen, und zwar nach Kriterien und einem Verfahren, die diese festlegt. Die Bewertungsnotiz wird vom Projektautor selbst erstellt, wie aus seiner eigentlichen Definition in Artikel 1 Nr. 5 des Dekrets vom 11. September 1985 sowie der Anlage zum Erlaß der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Organisation der Bewertung der Umweltverträglichkeit in der Wallonischen Region hervorgeht.

B.5.4. Zwei weitere Elemente unterscheiden das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung von demjenigen der Bewertungsnotiz.

Während eine Phase zur Befragung der Öffentlichkeit vor dem Einreichen des Antrags auf Genehmigung von Projekten, die Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind, einzuhalten ist, und zwar mit dem Zweck, 'die speziellen Punkte, die im Laufe der Umweltverträglichkeitsprüfung angeschnitten werden könnten, hervorzuheben und Alternativen zu unterbreiten, die berechtigterweise von dem Projektautor in Aussicht genommen werden können, damit diese im Laufe der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden' (Artikel 12 des Dekrets), ist eine solche Befragung nämlich im Verfahren der Bewertungsnotiz nicht vorgesehen.

Die Anträge auf Genehmigung müssen zwar Gegenstand einer öffentlichen Untersuchung sein, sei es von Amts wegen, wenn es sich um ein in der abgeschlossenen Liste der Regierung vorgesehenes Projekt handelt, oder auf Antrag der Verwaltungsbehörde, wenn diese der Auffassung ist, daß ein nicht in der Liste angeführtes Projekt möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, doch die Dauer der Untersuchung ist je nach Verfahren unterschiedlich. Artikel 14 § 3 Nr. 2 des Dekrets sieht nämlich vor, daß die Dauer der öffentlichen Untersuchung fünfzehn Tage beträgt für Projekte, die einer Bewertungsnotiz unterliegen, und dreißig Tage für Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

B.5.5. Der wallonische Dekretgeber wollte zwar das europäische Recht einhalten, indem er alle Projekte, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, einer öffentlichen Untersuchung unterzieht, doch er hat keinen Grund angeführt, um zu rechtfertigen, daß die Projekte, wenn festgestellt wird, daß ihre Auswirkungen auf die Umwelt erheblich sind, derart unterschiedlichen Bewertungsverfahren unterliegen, je nachdem, ob sie in der von der Regierung in ihrem Erlaß vom 4. Juli 2002 festgelegten Liste angeführt sind oder nicht.

Es kann zwar grundsätzlich angenommen werden, daß es unmöglich ist, eine erschöpfende Liste der Projekte aufzustellen, die von Amts wegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2002-2003, Nrn. 435/2 und 469/5, S. 5, und *Ausf. Ber.*, 2002-2003, Nr. 28, S. 88), doch der Dekretgeber hat den Gleichheitsgrundsatz

mißachtet, indem er zwei Kategorien von Verfahren festgelegt hat, von denen eines keine ausreichenden Garantien hinsichtlich der Befragung und der Unparteilichkeit beinhaltet.

B.6. Der erste Teil des Klagegrunds ist begründet.

B.7. Da der zweite Teil des Klagegrunds nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen kann, braucht er nicht vom Hof geprüft zu werden.

B.8. Damit die Rechtsunsicherheit vermieden wird, die sich aus der Rückwirkung der Nichtigerklärung ergeben würde, insbesondere für die Personen, die aufgrund der beanstandeten Regelung einen Genehmigungsantrag eingereicht haben, und damit der Dekretgeber in die Lage versetzt wird, eine neue Regelung anzunehmen, sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2005 aufrechtzuerhalten ».

B.5. Aus denselben Gründen ist der erste Teil des einzigen Klagegrunds für begründet zu erklären.

B.6. Artikel 4 des angefochtenen Dekrets bestimmt jedoch, daß « das [...] Dekret [...] an dem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft [tritt]. Die Regierung kann je Artikel oder je in einem Artikel enthaltene Bestimmung unterschiedliche Daten festlegen ».

Wegen des Nichtvorhandenseins eines Erlasses der Wallonischen Regierung, durch den die Modalitäten des Inkrafttretens des angefochtenen Dekrets festgelegt werden, konnte dieses Dekret keine Rechtsfolgen zeitigen und ist demzufolge die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen im vorliegenden Fall nicht zu rechtfertigen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt in Buch I des Umweltgesetzbuches, das den Gegenstand des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 bildet, Artikel 66 §§ 2, 3 und 4 sowie die Artikel 68 und 74 für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. April 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens